

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg und Friesoythe

Pagenstert, Clemens

Vechta, 1912

I. Die Grundherrschaften.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6687

Einleitung.

Die oldenb. Ämter Cloppenburg und Friesoythe haben nicht immer ein geschichtliches Ganze gebildet. Die Gemeinden Emstek und Cappeln (ausgenommen B. Sevelten) gehörten bis 1803 zum münsterschen Amte Bechta und waren bereits 1252 als ein Teil der Herrschaft Bechta an das Bistum Münster gekommen. Die übrigen Gemeinden des Amtes Cloppenburg bildeten vor 1803 mit dem Amte Friesoythe das münstersche Amt Cloppenburg, das die Grafen von Tecklenburg 1400 an den Bischof von Münster hatten abtreten müssen. In oldenb. Zeit wurden noch einige kleine Gebietsveränderungen vorgenommen, indem die zur Gemeinde Krapendorf gehörende B. Büsche dem Amte Bechta zugelegt, die B. Wachtum, deren Zugehörigkeit lange strittig gewesen war, 1861 an Hannover abgetreten wurde.

I. Die Grundherrschaften.

Als die ältesten, seit Einführung des Christentums uns bekannten Grundherrschaften, die in dem Gebiete des jetzigen Amtes Cloppenburg Besizungen hatten, sind die Klöster Korvey, Werden und Enger zu nennen. Ersteres, 822 von Kaiser Ludwig dem Frommen auf den Königshof Hörter verlegt, hatte in dem sog. sächsischen Nordlande, dem Gebiete zwischen der mittleren Ems und der Hunte, viele Güter, die zum Teil durch Schenkung Privater erworben waren, zum größten Teil aber wohl dadurch, daß König Ludwig der Deutsche dem Kloster Korvey 855 die Missionszelle Bisbek mit ihren Besizungen überwies. Darum lag auch der größte korveysche Güterkomplex um Bisbek herum, aber auch in dem jetzigen Amte Cloppenburg war der Besizstand nicht gering. Mit der Zeit bildeten sich aus diesen Besizungen Kurien, große von Klosterleuten bewirtschaftete Haupthöfe, denen die naheliegenden gutspflichtigen Bauern unterstellt waren. Derartige korveysche Kurien waren in Löningen, Bunnen, Krapendorf und Besenbühren bei Emstek. Indessen hat Korvey, dessen Macht namentlich

dadurch geschwächt wurde, daß Kaiser Heinrich IV. 1077 dem Bischöfe von Osnabrück den Zehnten zusprach, seinen Besitz nicht behaupten können. Manche Stellen mögen bei der durch den Investiturstreit eingerissenen Rechtsunsicherheit durch Raub verloren gegangen sein, andere wurden als Lehen vergeben und dem Kloster allmählich entzogen, andere wurden verkauft, um mit dem Erlös dem Kloster günstiger gelegene Güter wieder zu kaufen. Das am längsten festgehaltene korvehsche Besitztum war der Hof Böningen, der 1251 für 200 Mark an das Kloster Hardehausen verkauft wurde und 1275 an das Bistum Osnabrück überging.

Das Schicksal der korvehschen Güter teilten auch die Besitzungen der Klöster Werden und Enger. Auch sie kamen mit der Zeit in andere Hände. Werden, eine Gründung des hl. Ludger, besaß nach einem Heberegister aus dem 9. Jahrhunderte Güter in Bunnan bei Böningen, die es von Abt Castus geschenkt erhalten hatte, ferner in Flerlage bei Essen, die der dritte münstersche Bischof Altfried geschenkt hatte, und in Halen bei Emstel. (Osn. Urk. I, 49, 50). Das Kloster Enger, gegründet von Mathilde, der Gemahlin Heinrichs I., erhielt 947 durch Geschenk des Königs Otto I. Güter in Sülkbühren, Bühren, Garte, Drantum und Ermke. (Osn. Urk. I, 71, 72).

Dauernder war der Besitz, den geistliche Stifter hatten, die unserem Gebiete näher lagen. Das von Widukinds Enkel Walbert gegründete Alexanderstift in Wildeshausen war von altersher in dem wechtlischen Anteile des Untes Cloppenburg, in den Gemeinden Emstel und Cappeln, begütert; was es im Alt-Cloppenburgischen besaß, ging schon früh in anderen Besitz über. Das Nonnenkloster Malgarten, 1175 von Graf Simon von Tecklenburg in Essen gegründet und 1198 nach Malgarten bei Bramsche verlegt, hatte viele Besitzungen in der Gemeinde Essen und hat sie zum größten Teil bis in die neuere Zeit festgehalten. Das Kloster Börstel, eine oldenburgische Stiftung (1245), hatte bis zur Ablösung im vorigen Jahrhunderte in der Gemeinde Böningen 6 Stellen und den Zehnten in Elbergen und Ehren. Güter und Zehnten besaßen auch die Kirchspielskirchen, das Domkapitel in Osnabrück, Kloster Gertrudenberg und das Svlbesterstift in Quakenbrück.

Außer den kirchlichen Grundherrschaften traten schon früh 2 mächtige Grafengeschlechter als weltliche Grundherrschaften auf: Die Grafen von Oldenburg und die von Tecklenburg. Die ersten Grafen von Oldenburg, Egilmar I. (1091) und Egilmar II. (1108), waren im Veri- und

Hasegau ansässig und hatten hier den Schwerpunkt ihrer Macht. Über den Ursprung ihrer vielen Besitzungen ist man im Zweifel. Sie hatten die Vogtei über das Alexanderstift in Wildeshausen inne und in dieser Stellung fanden sie hinreichend Gelegenheit, ihren Besitz zu vermehren und dadurch ihre Macht zu stärken. Auch aus dem Verfall der forbeschen Besitzungen mögen sie Nutzen gezogen haben. Dadurch aber, daß sie den Stützpunkt ihrer Macht nach dem Norden (Ammergau) verlegten, wurde ihre Macht im Süden (Hase- und Verigau) geschwächt. Immerhin war ihr Besitz noch um 1270 ein beträchtlicher. Sie hatten damals Güter in Adrup, Barlage, Herbergen (Gemeinde Effen), in Borkhorn, Boen, Elbergen, Hollra, Huckelrieden, Lodbbergen, Wachtum, Köpfe (Gem. Löningen), in Bethen, Schmertheim (Gemeinde Krapendorf), in Bixlag, Hase, Schnelsten, Lastrup, Timmerlage (Gem. Lastrup) in Dwertge, Ermke, Grönheim (Gem. Molbergen), in Al. und Gr. Bing, Lindern, Viener, Marren (Gem. Lindern), in Emstef, Halen, Nepe, Drantum (Gem. Emstef), in Thüle (Gem. Friesoythe).*) Man sieht aus dieser Zusammenstellung, daß die Oldenburger Grafen um 1270 in den jetzigen Ämtern Cloppenburg und Friesoythe über einen großen Besitz verfügten, so daß man nicht mit Unrecht von einer Wiedererwerbung altoldenburgischen Gebietes im Jahre 1803 sprechen kann. Den Oldenburger Grafen lag aber offenbar im Mittelalter die Stärkung und Erweiterung ihrer Macht über die fruchtbaren Marschgebiete an der unteren Weser und gegen die Nordsee mehr am Herzen, als die Behauptung ihrer Besitzungen im Süden. 1331 vertauschten die Grafen Johann, Konrad und Morik Güter in Matrum, Timmerlage, Bixlag, Hase, Barbrügge, Nepe und Lodbbergen an die vom Ammerlande in das münstersche Amt Behta übergesiedelten Herrn von Elmendorff gegen Güter, welche diese im Ammerlande hatten.**) In ähnlicher Weise werden auch andere Oldenburger Güter in fremden Besitz übergegangen sein; andere werden als Lehen vergeben allmählich in Vergessenheit geraten, andere durch Schenkung an Klöster verloren gegangen sein. Als Graf Anton I. 1565 den Lehnverband zu erneuern suchte, stieß er auf Schwierigkeiten und hatte keinen Erfolg. Nur ganz vereinzelt Lehen haben sich bis in die neuere Zeit erhalten.

Was die Oldenburger Grafen nicht erreichten, die Bildung einer Landesherrschaft, das glückte dem mächtigen Grafengeschlechte der

*) Vergl. H. Duden, D. L. N. a. m. D.

***) Oldb. Jahrb. Bd. XI, S. 83—93.

Tecklenburger. Daß diese schon früh viele Güter, namentlich in der Umgebung von Essen, besaßen, beweisen die reichen Schenkungen, mit denen sie ihre Stiftung, das Kloster Essen-Malgarten, bedachten. Zur Befestigung ihrer Macht hatten sie die Burg Arkenowa angelegt. Um die Güter im Norden zu schützen, wurde um 1290 die Burg Friesoythe und bald darauf 1296 die Burg Cloppenburg gebaut. Mehr als ein Jahrhundert haben sie dann noch in verschiedenen Linien geherrscht, zum Schrecken des Landes und der Umgebung, bis sie am Ausgange des 14. Jahrhunderts einem Angriffsbündnis der Stifter Münster und Osnabrück erlagen. Rechtsnachfolger wurde 1400 der Bischof von Münster. Die Güter, welche wir 100 Jahre später im Besitze der münsterschen Landesherrschaft sehen, werden wohl zum größten Teil von den Tecklenburgern übernommen sein. Es sind die sog. Kammergüter, deren im ersten Abschnitt besonders gedacht werden soll.

Sodann ist noch der Adel als Gutsherrschaft zu erwähnen. Dieser war im münst. Amte Cloppenburg nicht so zahlreich, wie im Amte Beckta, hat sich auch nicht zu einem Burgmannskollegium zusammengeslossen und darum auch nicht den Einfluß erlangt, wie dort. Seine Besitzungen lagen vornehmlich im Süden des Amtes Cloppenburg, im Flußgebiete der Hase. Hier befanden sich auf münsterschem Boden die adeligen Güter Calhorn, Lage, gr. Arkenstedt, kl. Arkenstedt und Behr in der Gemeinde Essen, Huckelrieden und Duderstadt in der Gemeinde Böningen, unmittelbar an der Grenze auf osnabrückschem Boden Vorten, Schulenburg, Sögeln, Gickhoff und andere. Je weiter wir nun nach Norden gehen, schwindet der Adel. In der großen Gemeinde Arpendorf gab es nur noch 2 adelige Güter, Stedingsmühlen und Bankum und im Gebiete des jetzigen Amtes Friesoythe das eine Gut Altenoythe. Dem entsprechend lagen auch die Höfe, welche dem Adel hörig waren, fast ausschließlich im südlichen Teile des Amtes Cloppenburg. 1679 waren in den beiden Kirchspielen Essen und Böningen von 275 Erben und Kotten 105 Eigenhörige des Adels. In dem wechtlischen Anteile des Amtes Cloppenburg, in den Gemeinden Cappeln und Emstek, war in hervorragendem Maße der Adel des Amtes Beckta begütert. An adeligen Gütern waren in der Gemeinde Cappeln Schwede, in der Gemeinde Emstek Diekhaus und Besenbühren vorhanden, und an der Grenze der Gemeinde Emstek lag das Gut Vethe. Da die adeligen Güter ihre Besitzer oft wechselten, so unterlagen auch die dem Adel eigenhörigen Höfe vielfachem Wechsel ihrer Gutsherrn. Man hat

1. Die Eigenhörigen.

Das Wesen der Hörigkeit im weiteren Sinne bestand in der *glebae adscriptio*, darin, daß der Bewohner des Hofes nicht Eigentherr, sondern nur ein an die Scholle gebundener (*glebae adscriptus*) war und ohne wichtige Gründe vom Hofe nicht entfernt werden konnte. Die Eigenhörigkeit im engeren Sinne schloß die persönliche Unfreiheit des Hörigen in sich und wurde auch Leibeigenthum genannt. Der Leibeigene war mit seiner ganzen Nachkommenschaft einem Leihherrn unterworfen und zu gewissen persönlichen Diensten verpflichtet. An dem Hofe, der ihm übergeben war, hatte er ein dingliches erbliches Nutzungsrecht, das Dritten gegenüber als Eigentumsrecht Wirksamkeit besaß, in Bezug auf die Gutsherrschaft aber mannigfachen Beschränkungen unterworfen war. Den Ursprung dieses Erbrechtes hat man wohl zu erklären gesucht aus einer ehemaligen Übertragung des Hofes in den Schutz eines andern, wobei die erbliche Abnutzung vorbehalten wurde. Der Hörige durfte nicht den Hof oder Teile desselben veräußern, auch nicht ohne besondere Einwilligung des Gutsherrn mit Servituten oder Schulden belasten. Gesah es dennoch, so konnten die Gläubiger, falls das Erbe zur Diskussion kam, mit ihren Forderungen abgewiesen werden; die Gutsherrschaft haftete nur für diejenigen Schulden, welche mit ihrer Genehmigung kontrahiert waren. Es kam häufig vor, daß die Gläubiger antichretisch d. h. für die Zinsen Grundstücke in Gebrauch nahmen, dann konnte die Zurückgabe derselben auf gerichtlichem Wege erzwungen werden. Der Hörige war ferner verpflichtet, das Erbe in gutem Zustande zu erhalten und es selbst zu bebauen. Wirtschaftete er schlecht oder entrichtete er nicht die Gefälle, so wurde er wohl mit seiner Familie für eine Zeitlang in ein Heuerhaus verwiesen. Die Stelle wurde dann für eine bestimmte Anzahl von Jahren an einen tüchtigen Wirt verheuert, und aus den Heuergeldern wurden die Schulden allmählich abgetragen. War das geschehen, so konnte der Hörige oder dessen Sohn wieder zur Stelle zugelassen werden. Eine vollständige Entfernung vom Hofe (Abmeierung) konnte nur auf gerichtlichem Wege geschehen und war schwer durchzuführen. Der Hof konnte nur ungeteilt und nur auf ein Kind vererbt werden. Als Auerbe galt der älteste Sohn oder in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter. Dabei gingen die Kinder aus der ersten Ehe denjenigen aus den folgenden Ehen vor. Der Auerbe mußte zur Bewirtschaftung befähigt sein. War er zu schwächlich oder hatte er sich durch Heirat mit einem armen Mädchen außerstande gesetzt, ein verschuldetes